



Regierungsrat des Kantons Schaffhausen

Protokoll vom 20. Juni 2000

Nr. D/Sp/24/6

Altdorf, Zonenplanänderung Parzelle GB Nr. 68 sowie Änderung der Bauordnung; Genehmigung

I.

Die Gemeindeversammlung Altdorf hat am 10. Dezember 1999 eine Zonenplanänderung, umfassend die Einzonung eines Teiles der Parzelle GB Nr. 68 von der Landwirtschaftszone in die Wohnzone W 1/2 beschlossen.

Am 10. März 2000 hat die Gemeindeversammlung Altdorf zudem eine Änderung des Artikels 10 der Bauordnung (BauO), umfassend die Aufhebung der Mindestausnützung und Einführung einer max. Ausnützungsziffer in der Wohnzone W 1/2 beschlossen.

Die öffentliche Auflage der beiden Geschäfte erfolgte vom 17. März bis 6. April 2000. Es sind keine Rekurse eingegangen.

Mit Schreiben vom 20. April 2000 ersucht der Gemeinderat Altdorf um Genehmigung der Zonenplanänderung sowie der Änderung der BauO durch den Regierungsrat.

II.

1. Nach Art. 26 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG) bzw. Art. 6 i.V.m. Art. 11 des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen (Baugesetz) vom 1. Dezember 1997, bedürfen Zonenplanänderungen sowie Änderungen der BauO der Genehmigung des Regierungsrates. Im Genehmigungsverfahren prüft der Regierungsrat die Planungen auf Recht- und Zweckmässigkeit. Mit der Prüfung waren die mit raumwirksamen Aufgaben betrauten Amtsstellen gemäss kantonaler Umweltschutzorganisation befasst.

2. Die Prüfung hat ergeben, dass die Zonenplanänderung sowie die Änderung der BauO rechtmässig zustande gekommen sind. Information und Mitwirkung der Bevölkerung im Sinne vom Art. 4 RPG waren gewährleistet. Nach dem Beschluss der Gemeindeversammlung wurden die Zonenplanänderung sowie die Änderung der BauO öffentlich aufgelegt.
3. Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Einzonungssperimeter zwei Drainagehauptleitungen Durchmesser 20 cm (Tiefe 80 - 150 cm) befinden. Bei zukünftigen Projektierungen ist vorgängig Kontakt mit dem zuständigen Referenten der Gemeinde aufzunehmen.

Unter Beachtung des Vorgenannten kann die nachgesuchte Genehmigung erteilt werden.

III.

Auf Antrag des Baudepartementes wird

beschlossen:

1. Die von der Gemeindeversammlung Altdorf am 10. Dezember 1999 beschlossene Zonenplanänderung, umfassend die Einzonung eines Teiles der Parzelle GB Nr. 68 von der Landwirtschaftszone in die Wohnzone W 1/2, wird genehmigt.
2. Die von der Gemeindeversammlung Altdorf am 10. März 2000 beschlossene Änderung der BauO, umfassend die Aufhebung der Mindestausnützung und Einführung einer max. Ausnützungsziffer in der Wohnzone W 1/2, wird genehmigt.

3. Mitteilung an:

- Gemeinderat, 8243 Altdorf
- Die genehmigte Zonenplanänderung sowie die Änderung der BauO wird durch das Planungs- und Naturschutzamt versandt.
- Baudepartement
- Rechtsdienst des Baudepartementes
- Bauinspektorat
- Planungs- und Naturschutzamt, unter Beilage der genehmigten Akten
- Tiefbauamt
- Hochbauamt
- KNHK,
- Landwirtschaftsamt, Charlottenfels, 8212 Neuhausen am Rhf.
- Grundbuchamt
- Vermessungsamt
- EKS
- Kantonales Laboratorium
- Amt für Grundstückschätzungen

DER STAATSSCHREIBER:


Dr. Reto Dobach